

Schleswig-Holsteinisches Institut
für Berufliche Bildung, SHIBB
Herrn Direktor Jörn Krüger
Sophienblatt 50a
24114 Kiel

Kiel, 18.01.2022

Veränderung des Beförderungsverfahrens von A 13 nach A 14

Sehr geehrter Herr Krüger,

mit großen Irritationen verfolgt der VLBS die Diskussion um die Veränderung des Beförderungsverfahrens von Studienrätinnen und Studienräten von A 13 nach A 14.

Nach unserem Kenntnisstand soll das bisherige Verfahren bei der Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten von A 13 nach A 14 dergestalt modifiziert werden, dass den beförderten Kolleginnen und Kollegen zusätzliche Aufgaben übertragen werden sollen. Dabei sollen Art und Umfang der Aufgaben erst nach den entsprechenden Auswahlentscheidungen benannt werden.

Wir sehen das beabsichtigte Vorgehen aus personalpolitischer und rechtlicher Sicht sehr kritisch!

Es ist nachvollziehbar, den Schulen ein Steuerungsinstrument zur Personalentwicklung zur Verfügung zu stellen. Das geplante Vorhaben widerspricht aber völlig den Anforderungen an eine professionelle Personalentwicklung. Dazu gehört nämlich, dass den Beschäftigten Aufgaben übertragen werden, mit denen sie sich identifizieren. Wenn aber erst nach einer Beförderung bekannt wird, welche (ergänzenden) Aufgaben zu erfüllen sind, werden Motivations- und Identifikationsdefizite geradezu provoziert.

Auch die arbeitszeitrechtliche Komponente darf nicht außer Acht bleiben: Zusätzliche Aufgaben erfordern in der Regel zusätzliche Arbeitszeitressourcen.

Eine Verknüpfung der Beförderung mit Zusatzaufgaben würde die Arbeitsbelastung zusätzlich zur unterrichtlichen Tätigkeit durch weitere außerunterrichtliche Aufgaben deutlich erhöhen. Wie sollen die Kolleginnen und Kollegen, die bereits jetzt zu 100% arbeitstechnisch ausgelastet sind, zusätzliche Aufgaben in der regulären Arbeitszeit erledigen? Wird hier eine Überlastung der Kolleginnen und Kollegen billigend in Kauf genommen?

Hinzu kommt, dass in der Besoldungsordnung Studienrätinnen und Studienräten sowohl der Besoldungsgruppe A 13 als auch der Besoldungsgruppe A 14 zugeordnet sind, ohne dass eine Differenzierung hinsichtlich der Funktion und deren Wertigkeit vorgenommen wird, was auch durch die komplett identische Amtsbezeichnung bestätigt wird. Die Legitimität einer ausbleibenden Differenzierung kommt auch in § 21 Satz 2 SHBesG zum Ausdruck. Danach kann eine Funktion mehreren Ämtern einer Laufbahngruppe mit gleichem Einstiegsamt zugeordnet werden („gebündelte Dienstpostenbewertung“).

Die – neben den haushaltsrechtlichen – bestehenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung sind abschließend in § 6 Abs. 3 der LVO-Bildung benannt: es muss sich um besonders qualifizierte Studienrätinnen und Studienräte handeln, die diese Funktion bereits mindestens vier Jahre innehaben.

Damit ist die Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten von A 13 nach A 14 durch den Besoldungsgesetzgeber nicht an andere bzw. höherwertige Aufgaben geknüpft worden. Vielmehr handelt es sich um die besoldungsmäßige Anerkennung einer – regelmäßig durch Beurteilungen zum Ausdruck kommenden – besonderen Qualifizierung innerhalb dieser Funktion. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass die Beförderung nach A 14 andere - höherwertige – Aufgaben erfordern würde, hätte er diese Voraussetzung in der Besoldungsordnung durch eine andere Funktions- bzw. Amtsbezeichnung geregelt. Dies ist aber nicht der Fall, so dass die die vorgesehene Übertragung zusätzlicher Aufgaben nicht sachgerecht wäre.

Eine solche Praxis kommt vielmehr für sogenannte Funktionsstellen infrage.

Wir appellieren deshalb an Sie, Beförderungen von A 13 nach A 14 wie bisher rechtskonform nicht mit zusätzlichen Aufgaben zu verknüpfen.

Aus unserer Sicht sollten Beförderungen nicht mit zusätzlichen Hürden versehen, sondern durch ausreichende Beförderungsbudgets ausgeweitet werden, um den gewachsenen Anforderungen an die Studienrätinnen und Studienräte, die mit hohen Belastungen und Leistungen der Kolleginnen und Kollegen verbunden sind, Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen



Gesa Marsch
Landesvorsitzende



Stephan Cosmus
Landesvorsitzender